

Änderungen in der Sozialversicherung

Per 1.1.2008 Anpassungen vornehmen

Der Bundesrat hat beschlossen, bei der obligatorischen Unfallversicherung per 1. Januar 2008 sowohl den Höchstbetrag als auch das Minimum des versicherten Verdienstes anzuheben. Gleichzeitig wird auch das System für die Befreiung von der AHV-Pflicht geändert. Demzufolge sind Mitarbeiter mit einem Jahreslohn von unter 2'200 Franken neu automatisch von der AHV-Pflicht befreit, sofern mit der Ausgleichskasse nichts anderes vereinbart wurde.



Anpassung der Höchstgrenze AHV

Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung wird von 106'800 auf 126'000 Franken angehoben. Der Höchstbetrag gilt auch bei der Berechnung der Beiträge und Leistungen der Arbeitslosenversicherung sowie bei den Taggeldern der Invalidenversicherung. In den ABACUS-Lohnprogrammen müssen dafür lediglich die entsprechenden Anpassungen in den zentralen Daten vorgenommen werden.

Mit der Anpassung der Verordnung über die Unfallversicherung entspricht der Bundesrat den gesetzlichen Vorgaben. Damit wird sicher gestellt, dass künftig mindestens 92 Prozent der versicherten Arbeitnehmer bei Unfällen zum vollen Lohn versichert sind. Für jene mit einem Bruttoeinkommen von über 106'800 Franken bedeutet diese Erhöhung eine Verbesserung der Leistungen sowohl in der Unfall- als auch in der Arbeitslosen- und Invalidenversicherung.

Anpassung der Minimalgrenze AHV

Zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wurden verschiedene Massnahmen getroffen, unter anderem ist die AHV-Verordnung im Bezug auf den Minimallohn angepasst worden. Bisher musste für Mitarbeiter mit einem Jahreslohn unter 2'000 Franken bei der Ausgleichskasse eine Bewilligung eingeholt werden, damit diese von der AHV befreit waren.

Dieses Verfahren wird mit der Anpassung der Verordnung vereinfacht. Die Minimalgrenze beträgt neu 2'200 Franken. Diese Mitarbeiter sind automatisch von der AHV-Pflicht befreit, die einen Jahreslohn von nicht über 2'200 Franken aufweisen. Dadurch soll erreicht werden, dass die Anzahl schwarz beschäftigter Mitarbeiter verringert wird, weil auf niedrigen Einkommen keine AHV-Pflicht mehr besteht.

Folglich darf auf solchen Mitarbeitern im Personalstamm die Einstellung "Jahresminimum überprüfen" immer aktiviert werden, ohne dass zuerst eine Bewilligung eingeholt werden muss.

AHV-Abrechnungsart	2: Jahresminimum überprüfen
	1: Jahresminimum nicht überprüfen
	2: Jahresminimum überprüfen

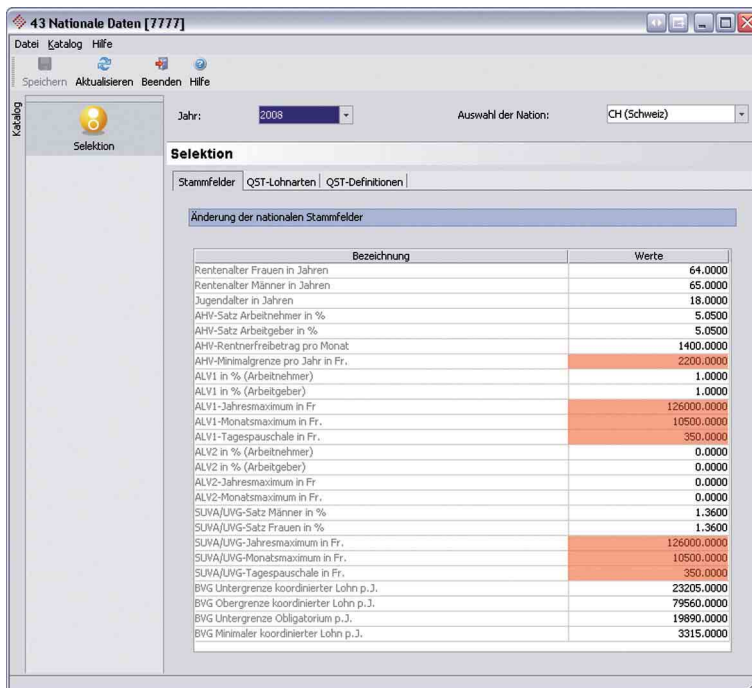
AHV-Abrechnungsart pro Mitarbeiter im Personalstamm festlegen

Weitere Informationen dazu sind zu finden unter:

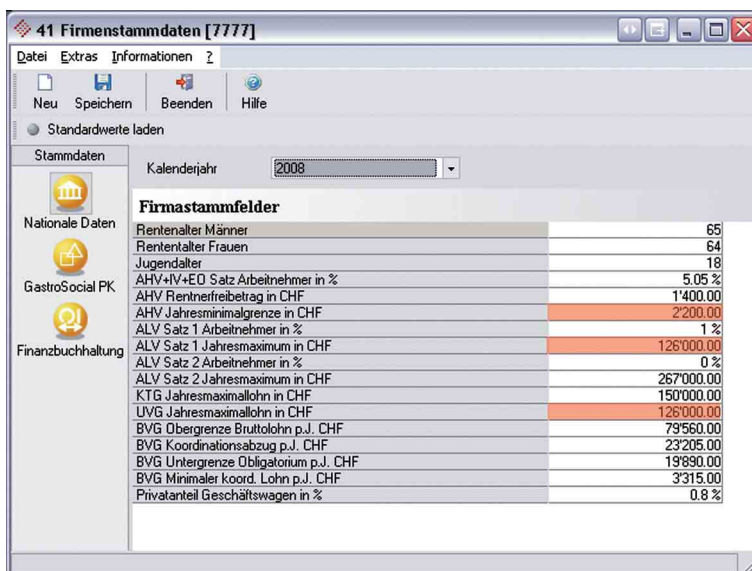
www.edi.admin.ch

Fazit

Sobald die neuen Grenzbeträge bei den Löhnen für das Jahr 2008 in den entsprechenden Programmen korrekt erfasst sind, werden ab diesem Zeitpunkt die Lohnbeiträge gemäss den neuen Grenzen berechnet.



Anpassungen im Programm 43 Nationale Daten der Enterprise-Lohnsoftware



Anpassungen im Programm 41 Firmenstammdaten des LohnLight

Anpassungen in der ABACUS Enterprise Lohnbuchhaltung

Im Programm 43 Nationale Daten müssen für das Jahr 2008 die folgenden Felder angepasst werden:

Bezeichnung	Neue Grenzen	Bisherige Grenzen
AHV-Minimalgrenze pro Jahr in Fr.	2'200.00	2'000.00
ALV1-Jahresmaximum in Fr.	126'000.00	106'800.00
ALV1-Monatsmaximum in Fr.	10'500.00	8'900.00
ALV1-Tagespauschale in Fr.	350.00	296.65
SUVA/UVG-Jahresmaximum in Fr.	126'000.00	106'800.00
SUVA/UVG-Monatsmaximum in Fr.	10'500.00	8'900.00
SUVA/UVG-Tagespauschale in Fr.	350.00	296.65

Diese Anpassung muss bei jedem Mandanten einzeln vorgenommen werden.

Anpassungen im Programm ABACUS LohnLight

Im Programm 41 Firmenstammdaten müssen für das Jahr 2008 die folgenden Felder angepasst werden:

Bezeichnung	Neue Beträge	bisherige Beträge
AHV Jahresminimalgrenze in CHF	2'200.00	2'000.00
ALV Satz 1 Jahresmaximum in CHF	126'000.00	106'800.00
UVG Jahresmaximallohn in CHF	126'000.00	106'800.00

Diese Anpassung muss bei jedem Mandanten einzeln vorgenommen werden. •